# Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung (Flurbereinigungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren Sellerich

51048 HA 10.3

54634 Bitburg, den 24.11.2013

Brodenheckstraße 3 Telefon; 06561/9480-0 Telefax: 06561/9480-299 Internet: www.dlr-eifel.rlp.de

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinde Prüm

# Vorläufige Besitzeinweisung

gemäß § 65 FlurbG

und

# Überleitungsbestimmungen

§§ 62 Abs. 3 und 66 FlurbG

### I. Anordnung

1. Im Flurbereinigungsverfahren Sellerich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) mit Wirkung vom

#### <u>30.11.2013</u>

eingewiesen.

2. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen vom 21.11.2013 bestimmten Zeitpunkt werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke tatsächlich auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeleitet.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

# II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBI. I S. 2248), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

#### III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke wird der **30.11.2013** bestimmt.

Der bisherige Besitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die abzugebenden Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen werden.

Einfriedigungen, die nur aus Holz oder Holzpfosten bestehen, sowie Weidezäune gehen in das Eigentum des Grundstückempfängers über, sofern der bisherige Besitzer diese Anlage nicht bis zum **1.02.2013** entfernt.

Ablagerungen auf Grundstücken wie z. B. Stroh-, Getreide-, Mist-, Komposthaufen, Rübenmieten, Schnitzel- und andere Silagegruben sowie Fahrsilos sind vom Vorbesitzer spätestens bis zum 1.02.2013 zu räumen bzw. zu beseitigen und einzuebnen. Die Räumung bezieht sich auch auf Abdeckmaterialien, Siloplanen, Abfälle, Altreifen, Maschinenteile, Geräte und dergleichen. Fahrsilos u. ä. dürfen auf den alten Grundstücken nicht mehr angelegt werden. Die Flurbereinigungsbehörde kann auf Antrag, nach entsprechender Androhung, die noch nicht abgeräumten Gegenstände auf Gefahr und Kosten des bisherigen Eigentümers fortschaffen lassen.

Für die **Düngung** von Flächen wird keine Entschädigung gegeben.

Die mit Klee, Luzerne und dergleichen bestandenen Flächen gehen ohne Entschädigung auf den Grundstücksempfänger über. Das gleiche gilt für Flächen, die mit einer Zwischenfrucht bestellt sind.

Diese vorstehenden und alle weiteren Regelungen, die zur tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand, namentlich zum Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke notwendig sind, sind in den Überleitungsbestimmungen vom 21.11.2013 enthalten.

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Der Besitz des aufstehenden Holzes auf forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über, soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Der bisherige Eigentümer darf in den nicht wieder zugeteilten Waldflächen kein Holz mehr schlagen (siehe Ziffer XII Nr. 4 der Überleitungsbestimmungen). Bereits geschlagenes Holz oder Holz aus Windwurfschäden muss bist spätestens 31.12.2013 abgeräumt sein. Soweit Altbesitzflächen unverändert wieder ausgewiesen werden, kann nach vorheriger Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Holz, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, geschlagen werden. Bis zur Unanfechtbarkeit der Bestandswertermittlung dürfen Holzeinschläge in den neu ausgewiesenen Holzgrundstücken nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen. Somit sind alle beabsichtigten Holzeinschläge vor Beginn der Arbeiten der Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794)) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR Eifel), Brodenheckstraße 3, 54637 Bitburg zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (Ausführungsanordnung).

#### <u>Auf folgendes wird besonders hingewiesen:</u>

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen.

Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

Erst mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (voraussichtlich Ende 2014) sind Widersprüche gegen die neue Planzuteilung rechtlich möglich.

# 2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Je ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und je ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, 1 Monat lang bei

- a) der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstr. 54, 54595 Prüm, Zimmer 305 (Herr Dockendorf) während der allgemeinen Dienststunden
- b) dem Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Sellerich Herrn Rudolf Elsen, Dorfstr. 30, 54608 Sellerich, Herscheid

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Des Weiteren sind Abdrucke der Überleitungsbestimmungen und der vorläufigen Besitzeinweisung beim DLR Eifel oder im Internet unter <a href="http://www.dlr-eifel.rlp.de">http://www.dlr-eifel.rlp.de</a> Abteilungen / Landentwicklung / Verfahrensliste / Sellerich unter Punkt 4 Bekanntmachungen einzusehen.

#### 3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten

# im Dorfgemeinschaftshaus in Sellerich Hauptstraße 16, 54608 Sellerich

am

Mittwoch u. Donnerstag, den 27. u. 28.11.2013 von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

erläutert.

Gleichfalls kann die neue Feldeinteilung, nach Terminvereinbarung, örtlich angezeigt werden.

## Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke werden den Beteiligten in Kürze zugestellt.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung am 21.10.2013 gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

#### 2. Gründe

#### 2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR Eifel) als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 62, 63, 65 und 66 FlurbG in der jeweils gültigen Fassung.

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ist erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

#### 2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR Eifel)
Brodenheckstraße 3
54634 Bitburg

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

#### **Besonderer Hinweis:**

Die Nachweise des Neuen Bestandes (neue Flurstücke) werden Ihnen in Kürze durch die Post übersandt.

Widerspruch gegen die wertgleiche Abfindung, anlässlich der Besitzeinweisung und der Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung sowie der Übersendung der Nachweise des Neuen Bestandes, kann noch nicht erhoben werden.

Erst nach der Vorlage des Flurbereinigungsplanes (voraussichtlich Ende 2014) kann Widerspruch gegen die Abfindung sowie sonstige Festsetzungen des noch bekannt zu gebenden Flurbereinigungsplanes erhoben werden. Diesbezüglich werden Sie rechtzeitig informiert.

Sofern sich im Zuge der Bewirtschaftung oder allgemein zur Landabfindung Fragen zur Wertgleichheit der Abfindung ergeben, sollten Sie Ihre <u>Anregungen</u> oder <u>Bedenken</u> frühzeitig schriftlich (kein förmlicher Widerspruch!) oder nach Terminabsprache mündlich zur Niederschrift mitteilen. Nach Prüfung und Abwägung durch das DLR kann <u>begründeten</u> Einwendungen dann bereits im Flurbereinigungsplan durch Änderung der Landabfindung abgeholfen werden und somit die Zeit bis zur Unanfechtbarkeit aller Abfindungen eventuell erheblich verkürzt werden.

Im Auftrag

Oskar Heck